

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
zwischen der Lindauer DORNIER GmbH
und
unseren Lieferanten:**

Historie dieser Dokumentversion

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungsgrund / Bemerkung
1.00			
1.01			

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

1.02			
------	--	--	--

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Qualitätssicherungsvereinbarung	3
2. Geltungsbereich und mit geltende Verträge	3
3. Zielstellung.....	3
4. Managementsysteme der Vertragspartner	3
5. Serienvorbereitung des Produktes.....	4
5.1 Allgemeines.....	4
5.2 Technische Lieferbedingungen	4
5.3 Lieferung und Kennzeichnung.....	4
5.4 Beigestellte Produkte	5
5.5 Erstbemusterung und Produktionsfreigabe.....	5
6. Serienfertigung des Produktes	6
6.1 Eingangsprüfungen der Lindauer DORNIER GmbH und Fehleranzeige	6
6.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	6
6.3 Arbeitsweise bei vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen	7
6.4 Arbeitsweise bei Reklamationen der Lindauer DORNIER GmbH	7
6.5 Produkt- und Prozessänderungen.....	8
7. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit	8
7.1 Auditierung der Lindauer DORNIER GmbH beim Lieferant	8
7.2 Lieferantenbewertung aus der Sicht beider Vertragspartner	9
7.3 Gegenseitige Informationspflichten	9
8. Vertraulichkeit.....	10
9. Haftung.....	10
10. Anwendbares Recht	10
11. Änderungsdienst und Dauer der Qualitätssicherungsvereinbarung	10
12. Freigabe / Genehmigung	11

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Lindauer DORNIER GmbH und dem Lieferanten.

2. Geltungsbereich und mitgeltende Verträge

Diese QSV gilt für alle Produktgruppen, die der Lieferant auf Grund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von der Lindauer DORNIER GmbH erhält und annimmt.

Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der in der Übersicht „Zusatzdokumente“ aufgeführter weiterer Beschaffungsverträge.

3. Zielstellung

Diese QSV ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe der Lieferant und die Lindauer DORNIER GmbH technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Sie enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner.

Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

4. Managementsysteme der Vertragspartner

1. Die Lindauer DORNIER GmbH arbeitet mit einem nach DIN/EN/ISO 9001 zertifizierten Managementsystem:
 2. Der Lieferant arbeitet mit einem nach DIN/EN/ISO 9001 zertifizierten Managementsystem
- Oder:**
3. Der Lieferant arbeitet nach einem Managementsystem, das sicherstellt, dass die an die LiDO zu liefernden Waren den Vorgaben entsprechen.
 4. Das Managementsystem des Lieferanten beinhaltet Aufgaben und Maßnahmen für ein umwelt- und sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter in allen betrieblichen Prozessen und ihrem Umgang mit den dabei verwendeten Materialien und technischen Ressourcen.
 5. Beide Vertragspartner verpflichten sich ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser QSV und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

5. Serienvorbereitung des Produktes

5.1 Allgemeines

1. Die Lindauer DORNIER GmbH wird dem Lieferanten verständlich und aussagefähig alle vorliegenden Produkthanforderungen zur Verfügung stellen (z.B. Zeichnung, Funktionsbeschreibung, besondere Merkmale, Spezifikation, usw.).
2. Der Lieferant wird vorgenannte Produkthanforderungen in aller Offenheit mit den betroffenen Abteilungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder von der Lindauer DORNIER GmbH falsch definierten Anforderungen.
3. Der Lieferant hat alle notwendigen Aufgaben zur erfolgreichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe zu realisieren.
4. Wenn notwendig, benennt der Lieferant einen Projektverantwortlichen, legt die Projektaufgaben mit entsprechenden Terminen fest und informiert die Lindauer DORNIER GmbH regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand. Im Einzelfall können hierzu gesonderte Arbeitsweisen vereinbart werden.
Die Vertragspartner geben ihre jeweiligen Ansprechpartner in dem Dokument „Übersicht“ bekannt.
6. Der Lieferant hat Terminrisiken und -verzögerungen der Lindauer DORNIER GmbH anzuzeigen.
7. Die Lindauer DORNIER GmbH hat dem Lieferant Änderungen hinsichtlich der Produkthanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird prüfen, ob diese Änderungen technisch möglich sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

5.2 Technische Lieferbedingungen

1. Die Lindauer DORNIER GmbH übergibt dem Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung, für ausgewählte Produkte, insbesondere bei sicherheitsrelevanten und prüftechnisch anspruchsvollen Produkten Technische Lieferbedingungen (TLB). Diese produktbezogenen TLB enthalten die für das Produkt gegenseitig abgesprochenen speziellen Merkmale oder Vorgehensweisen.
2. Der Lieferant hat diese Vorgaben in seine Qualitäts- und Prüfplanung zu integrieren. Hat der Lieferant diesbezüglich technische und/oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, muss sofort die Lindauer DORNIER GmbH zwecks gemeinsamer Lösungsfindung eingeschaltet werden.

5.3 Lieferung und Kennzeichnung

1. Der Versand der Bauteile hat in dem für das Produkt geeigneten Behältnis zu erfolgen, so dass Verletzungsgefahren für den beteiligten Personenkreis und Beschädigungen für die Bauteile ausgeschlossen sind.

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

2. Spezifische Verpackungen müssen gesondert vereinbart werden und sind gegebenenfalls in der TLB definiert.
3. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen, so wird er selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

5.4 Beigestellte Produkte

1. Die beigestellten Produktionsmittel sind der Lindauer DORNIER GmbH in einem Zustand zurückzuliefern, bei dem der Verschleiß durch die Nutzung nicht über das normale zu erwartende Maß hinausgeht.
2. Für Rohmaterial, das im Zuge der Weiterverarbeitung beschädigt wird, ist der Lieferant selbst verantwortlich. Beschädigte Produkte sind der Lindauer DORNIER GmbH in Art und Umfang anzuzeigen und zurück zu liefern.

5.5 Erstbemusterung und Produktionsfreigabe

1. Der auf der Erstmusterbestellung (Zusatztext bei Bestellung/ Anforderung) angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten.
2. Der Lieferant hat der Lindauer DORNIER GmbH einen aussagefähigen Erstmusterprüfbericht (EMPB) und eindeutig gekennzeichnete Erstmuster zu übergeben (In Anlehnung an VDA-Erstmusterprüfung). Die Art und Weise der Kennzeichnung ist bei Bedarf mit der Lindauer DORNIER GmbH abzustimmen. Darüber hinausgehende Forderungen und Nachweisdokumente sind in den TLB benannt.
3. Der EMPB darf nicht dazu genutzt werden, um Abweichungen vorzustellen, die zwangsläufig zu Nachbemusterungen führen. Alle notwendigen Abstimmungen, auch für den Ausnahmefall der Verwendung noch nicht serienmäßiger Betriebsmittel, müssen vor der Erstbemusterung durchgeführt werden und sind bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Werden Erstmuster mit n.i.O.-Ergebnissen ohne genehmigte Sonderfreigabe siehe Formblatt FB 130106de, oder fehlenden Unterlagen geschickt, so werden diese ohne Prüfung abgelehnt. Eine neue Erstbemusterung mit i.O.-Ergebnissen bzw. Sonderfreigabe ist umgehend nachzureichen.
4. Bei von der Lindauer DORNIER GmbH festgelegten Auflagen beschränkt sich die Nachbemusterung, wenn nicht anders vorgegeben, auf die betroffenen Abweichungen und fehlenden Dokumente.
5. Lieferant und Lindauer DORNIER GmbH archivieren alle Bemusterungsunterlagen für mindestens 3 Jahre, sofern von der Lindauer DORNIER GmbH keine andere Frist (TLB) vorgegeben ist.

6. Serienfertigung des Produktes

6.1 Eingangsprüfungen der Lindauer DORNIER GmbH und Fehleranzeige

1. Die Lindauer DORNIER GmbH wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Partner ggf. zeitweise weitere Prüfungen durch die Lindauer DORNIER GmbH oder den Lieferant für tunlich halten, werden diese insbesondere hinsichtlich Prüftechnik und –verfahren abgestimmt, in den technischen Lieferbedingungen (TLB) spezifiziert. Derartig vereinbarte Prüfungen müssen in den jeweiligen Arbeits- oder Prüfplänen eingebunden werden.
2. Entdeckt die Lindauer DORNIER GmbH bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden / Fehler, wird er diesen dem Lieferant unverzüglich anzeigen. In der Eingangsprüfung nicht entdeckte Schäden / Fehler werden dem Lieferant angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Informationsmedium ist die Beanstandungsmeldung der Lindauer DORNIER.
3. Der Lindauer DORNIER GmbH obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

6.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferant hat für alle Fertigungslose ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Produkte und Beschaffungs-/Fertigungsprozesse möglich ist. Das System muss das Auffinden weiterer sich im Umlauf befindenden Produkte mit gleichen Qualitätsmängeln und die Fehlerursachenanalyse ermöglichen.
2. Der Lieferant muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an die Lindauer DORNIER GmbH geliefert hat.
3. Die Lindauer DORNIER GmbH muss ebenfalls ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem unterhalten, mit dem sie zweifelsfrei fehlerhafte Produkte mit Angabe der Lieferdaten dem zuständigen Lieferant zuordnen kann. Der Lieferant muss jede Liefereinheit zur Lindauer DORNIER GmbH mindestens wie folgt kennzeichnen:
Hersteller, Artikelbezeichnung und -nummer, Änderungsstand, Fertigungslosnummer, Menge, Lindauer DORNIER GmbH - Auftragsnummer und Bestellnummer. Diese Identifikation ist so anzubringen, dass sie von außen zu lesen ist, d.h. es müssen dazu keine anderen Liefergüter oder Verpackungsmaterialien entfernt werden. Weiterhin muss die Identifikation vor oder nach der Weiterverarbeitung mit geringem Aufwand rückstandslos zu entfernen sein.
Eine vom Lieferant gewünschte Kennzeichnung der Teile bedarf der vorherigen Absprache mit der Lindauer DORNIER GmbH.

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

4. Wenn vorhanden, gelten die Kennzeichnungsvorschriften der produktspezifischen Technischen Lieferbedingungen.

6.3 Arbeitsweise bei vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen

1. Beabsichtigt der Lieferant im Ausnahmefall der Lindauer DORNIER GmbH Produkte mit Spezifikationsabweichungen auszuliefern, muss von der Lindauer DORNIER GmbH mit dem Antragsformular „Anfrage auf Sonderfreigabe“ FB130106 eine schriftliche Sonderfreigabe eingeholt werden.
2. Produkte mit genehmigter Abweichung müssen separat geliefert und je Transporteinheit entsprechend gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie der Sonderfreigabe beizulegen.

6.4 Arbeitsweise bei Reklamationen der Lindauer DORNIER GmbH

1. Die Lindauer DORNIER GmbH wird Qualitätsmängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferant unter Angabe der betroffenen Liefereinheit mit einem Reklamationsschreiben (BA/Q-Meldung) anzeigen.
2. Die Lindauer DORNIER GmbH beschreibt in der BA/Q-Meldung die Produktmängel und deren Häufigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt machbar, definiert notwendige Sofortmaßnahmen einschließlich Termine zur Behandlung der fehlerhaften Liefermenge sowie den Termin für die Erstreaktion des Lieferanten.
3. Benötigt der Lieferant zur Erstreaktion auf die Reklamation fehlerhafte Produkte oder z.B. Fotos davon, so sind diese sofort anzufordern und von der Lindauer DORNIER GmbH auf dem schnellsten Weg zuzusenden.
4. Der Lieferant hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.
5. Die Lindauer DORNIER GmbH wird eine Sortieraktion und/oder Fehlerbeseitigung nur in Abstimmung mit dem Lieferant durchführen. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
 - der Lieferant hält einen diesbezüglich festgelegten angemessenen Abstimmungstermin nicht ein
 - Die Lindauer DORNIER GmbH musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den Lieferant als Verursacher.In diesem Fall muss die Lindauer DORNIER GmbH dem Lieferant schnellstens entsprechendes Beweismaterial (n.i.O.-Teile, Bildmaterial,...) zukommen lassen.
6. Der Lieferant erstellt auf Anforderung einen vollständigen 8D-Report innerhalb der in der Beanstandungsmeldung angegebenen Fristen. Unterlagen zu 8D-Report können bei der Lindauer DORNIER GmbH angefordert werden. Absehbare Fristüberschreitungen, z.B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung, sind der Lindauer DORNIER GmbH frühzeitig mitzuteilen.

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

7. Die über das normale Maß hinausgehenden Prüfkosten werden dem Lieferant in Rechnung gestellt.

6.5 Produkt- und Prozessänderungen

1. Plant die Lindauer DORNIER GmbH oder, falls bekannt, ihr Kunde den Weiterverarbeitungsprozess und/oder die Funktion des zu beschaffenden Produktes oder Dienstleistung zu ändern und kann sie nicht einschätzen, ob dadurch die Teilespezifikation angepasst werden muss, hat sie dies dem Lieferant vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird der Lindauer DORNIER GmbH in einer vereinbarten Frist schriftlich informieren, ob eine Spezifikations- und ggf. Preisänderung erforderlich ist.
2. Änderungen an einer Spezifikation müssen nachgeführt werden.
3. Plant der Lieferant qualitätsbeeinflussende Faktoren wie Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte, Prozess- und Prüfbedingungen etc. gegenüber den Prozessbedingungen lt. Erstmusterfreigabe zu ändern, hat er dies der Lindauer DORNIER GmbH schriftlich mitzuteilen. Spezielle qualitätsbeeinflussende Faktoren sind ggf. in der TLB beschrieben.
4. Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass die Lindauer DORNIER GmbH / Lieferant sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.
5. Schweigen der Lindauer DORNIER GmbH zu einer vom Lieferant angezeigten Änderung entlastet diesen nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der zu liefernden Teile gemäß vertraglich vereinbarter Spezifikation.
6. Die Lindauer DORNIER GmbH entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einer Prozessänderung eine Wiederholbemusterung notwendig ist.

7. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

7.1 Auditierung der Lindauer DORNIER GmbH beim Lieferant

1. Der Lieferant ermöglicht der Lindauer DORNIER GmbH, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
2. Insbesondere im Falle des Auftretens von Qualitätsproblemen helfen Prozess- und Produktaudits der Lindauer DORNIER GmbH das gemeinsame Ziel: „Wiederherstellung eines qualitätsfähigen Prozesses“ wirksam zu sichern.

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

3. Der Lieferant gewährt hierzu der Lindauer DORNIER GmbH während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten oder von Dritten nachweislich entgegenstehen. Soweit erforderlich werden mit dem Lieferant gemeinsam Audits beim Sublieferanten durchgeführt.
4. Bei der Auditdurchführung werden aktuelle interne Audits und solche von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften berücksichtigt.
5. Die im Ergebnis des Audits gemeinsam definierten Maßnahmen sind von der jeweils verantwortlichen Stelle der Vertragspartner konsequent umzusetzen.
6. Die Kosten eines Audits trägt jede Partei selbst.

7.2 Lieferantenbewertung aus der Sicht beider Vertragspartner

1. Die Leistungsfähigkeit der Lindauer DORNIER GmbH hängt in starkem Maße von der stabilen Leistungsfähigkeit des Lieferanten ab. Deshalb bewertet die Lindauer DORNIER GmbH wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin- und Mengentreue, Produktqualität, Flexibilität und Kommunikation.
2. Die Lindauer DORNIER GmbH führt in festgelegten Zeitintervallen für wesentliche messbare und ggf. auch „weiche“ Kriterien wie Kommunikation und Flexibilität eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse werden dem Lieferant auf Anfrage mitgeteilt, mit ihm ausgewertet und ggf. gemeinsam Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
3. Soweit nicht anders vereinbart obliegt dem Lieferant die Auswahl von Sublieferanten. Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass die Sublieferanten die von der Lindauer DORNIER GmbH geforderten Qualitätsstandards erreichen und erhalten bzw. verbessern. Darüber hinaus trägt der Lieferant die Verantwortung für alle mit dem Sublieferanten verbundenen Aufgaben und das gelieferte Endprodukt.

7.3 Gegenseitige Informationspflichten

1. Dieser Absatz betrifft gegenseitige Informationen, die nicht bereits in anderen Abschnitten dieser QSV enthalten sind.
2. Die Lindauer DORNIER GmbH wird den Lieferant insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Änderung Technischer Lieferbedingungen und Werksnormen,
 - Arbeits- und Verfahrensanweisungen
3. Der Lieferant wird die Lindauer DORNIER GmbH insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
 - Nachweis aktueller Managementzertifikate
 - Änderung Technischer Lieferbedingungen und Werksnormen, falls zutreffend
 - Absehbare Nichteinhaltung von Lieferkriterien wie Termin, Menge u. Qualität einschließlich beabsichtigte Sonderfreigabe
 - Produktanforderungen oder Prüfverfahren sind unvollständig, fehlerhaft oder könnten bei Änderung vom Lieferant wirtschaftlicher realisiert werden

8. Vertraulichkeit

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
 - dem empfangenden Partner vor Offenlegung durch den anderen Partner bereits bekannt waren oder
 - dem empfangenden Partner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
 - vom empfangenden Partner unabhängig von den durch den anderen Partner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

9. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

10. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

11. Änderungsdienst und Dauer der Qualitätssicherungsvereinbarung

1. In der „Übersicht“ wird der Änderungsdienst dargestellt. Einzeländerungen werden darin nachvollziehbar aufgelistet.
2. Beide Partner verpflichten sich die Aktualität der mitgeltenden Dokumente sicherzustellen.
3. Des Weiteren wird der Partner informiert, ob sich diese Änderungen auf bestehende Lieferverträge auswirken.
4. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

DORNIER

Lindauer DORNIER GmbH

12. Freigabe / Genehmigung

Lindau, den

Lindauer DORNIER GmbH
Rickenbacher Str. 119
D-88129 Lindau

Lieferant:

Leiter Einkauf/Lagerwirtschaft

Leiter Qualitätssicherung

rechtsverbindliche Unterschrift
Auftraggeber

rechtsverbindliche Unterschrift
Auftragnehmer